



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602.474/15-V/A/5/01

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe/DW
4207

Ihre GZ/vom
318.014/3-II.1/2001
12. Juli 2001

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001;
Begutachtung

Zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zur Technik der Umstellung:

Wenngleich nicht verkannt wird, dass vereinfachend versucht wird, mit der Umstellung von Schilling auf Euro auch andere rechtspolitische Ziele bei der Anpassung der in diversen strafrechtlichen Bestimmungen normierten Geldbeträge zu verfolgen, um ein ansonsten notwendiges doppeltes Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, so wird doch zu bedenken gegeben, dass alles vermieden werden sollte, was den Eindruck erwecken könnte, im Rahmen der Umstellung von Schilling auf Euro werde auch für den Bürger Ungünstigeres normiert.

Es wird daher ersucht, bei der Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge nur die technische Umrechnung vorzunehmen; anlässlich der Euroumstellung sollte es nicht zu einer Erhöhung von Strafbeträgen kommen. Orientierung können hiebei das 1. Euroumstellungsgesetz - Bund, BGBl. I Nr. 98/2001, bzw. die Regierungsvorlage eines 2. Euroumstellungsgesetzes – Bund, 742 BlgNR 21. GP, geben.

2. Zu Art. I Z 3 (§ 27):

Die undifferenzierte Folge des Amtsverlustes bei einer Verurteilung nach § 212 StGB wirft erhebliche Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auf: In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass damit die Weiterbeschäftigung des Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen verhindert werden soll. Dieses rechtspolitische Anliegen kommt in dieser differenzierenden Form im Gesetzestext jedoch nicht zum Ausdruck. Im Normtext wird nicht darauf abgestellt, ob die Gefahr besteht, dass es zu Wiederholungen der Tat in Ausübung des Dienstes kommen wird, eben weil der Täter im Dienst mit nach § 212 StGB geschützten Personen in Kontakt tritt.

Es stellt sich daher die Frage, ob dem rechtspolitischen Ziel nicht – in verfassungskonformer Weise – durch entsprechende dienstrechtliche Bestimmungen Rechnung getragen werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch die – rechtspolitische – Frage aufzuwerfen, ob nicht die derzeitige Rechtslage ohnehin eine ausreichende Differenzierung bietet: Nach einer Verurteilung eines Beamten nach § 212 StGB hat, wenn nicht der Amtsverlust nach dem derzeit geltenden § 27 StGB auszusprechen war, die Dienstbehörde zu entscheiden, ob aus dienstlichen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist, in welchem von den Disziplinarbehörden zu prüfen ist, ob das Ansehen des Dienstes oder die Verwendung des Beamten eine Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses nicht untragbar machen. Das Strafverfahren, in dem es primär nicht um die Ahndung dienstlicher Verfehlungen geht, ist für solche Entscheidungen grundsätzlich weniger geeignet als ein Disziplinarverfahren.

Fraglich ist auch, ob es sachlich gerechtfertigt ist, diese Rechtsfolge nur bei Verstößen gegen § 212 StGB in dieser Form eintreten zu lassen zumal nicht auf einen Zusammenhang zwischen der Beamteneigenschaft und der Ausrüstung eines Abhängigkeitsverhältnisses. Besonders krass ist die punktuelle Herausnahme dieser einen Bestimmung im Hinblick darauf, dass der automatische Amtsverlust bei einer Verurteilung nach § 213 StGB nicht eintritt,

- 3 -

obwohl der Unrechtsgehalt dieser Bestimmung mit jener des § 212 StGB wohl vergleichbar ist.

Des weiteren ist diese Bestimmung auch im Hinblick auf das durch Art. 6 StGG gewährleistete Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung äußerst bedenklich: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg. 7798/1976) genießen auch Beamte den Schutz dieses Grundrechts. Eingriffe in dieses Grundrecht sind u.a. nur zulässig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. Öhlinger, Verfassungsrecht³, S. 353f.). Dies ist aber im Hinblick auf die oben wieder gegebenen Überlegungen zweifelhaft.

In rechtspolitischer Hinsicht ist überdies fraglich, ob im Falle einer Tatbegehung nach § 212 Abs. 1 StGB – hat man das in § 212 Abs. 1 genannte Strafmaß im Auge – ein Opfer, das finanziell in der Regel als Unterhaltsberechtigter davon abhängig sein wird, dass der Täter seinen Beruf als Beamter weiter ausübt – noch mehr als schon derzeit anzunehmen ist – durch die praktisch unbedingte Folge des Amtsverlustes des unterhaltsverpflichteten Täters eine erhöhte Bereitschaft zur Anzeige einer solchen Tat zeigen wird.

Zu Art. I Z 4:

Aus der Sicht des Gleichheitssatzes sollten die in eckige Klammern gesetzten Worte „weiblichen“ und „der Frau“ entfallen, weil sie letztlich zu einer Ungleichbehandlung von Opfern je nach deren Geschlecht führen könnten.

3. Zum Punkt „Kosten“ im Vorblatt:

In der ersten Zeile des ersten Absatzes dieses Punktes sollte es wohl richtigerweise „... §§ 19 und 20a StGB ...“ lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

17. August 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

